

Beschluss

**Sitzung der Bundeskommission 2/2015
am 18. Juni 2015 in Fulda**

Abteilung Arbeitsrecht und Sozialwirtschaft/
Kommissionsgeschäftsstelle

Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.
Telefon-Zentrale 0761-200-0

www.caritas.de

Änderung des § 23 AT AVR Ausschlussfrist für Ansprüche aus dem Dienstverhältnis

I.

Die Bundeskommission beschließt:

1. In § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der AVR wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„²Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für unabdingbare Ansprüche nach dem Mindestlohngesetz oder nach zwingenden Rechtsverordnungen auf Grundlage des Arbeitnehmerentsendegesetzes.“
2. Dieser Beschluss tritt zum 18. Juni 2015 in Kraft.

Fulda, den 18. Juni 2015

Heinz-Josef Kessmann
Vorsitzender der Bundeskommission

II.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Bisher können in Verträgen, Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen Ausschlussfristen vereinbart werden, die Ansprüche (auch gesetzliche Ansprüche) innerhalb eines bestimmten Zeitraums verfallen lassen. Das neue Mindestlohngesetz (MiLoG) sieht vor, dass der Mindestlohnanspruch nicht von einer Ausschlussfrist erfasst werden darf. In § 3 MiLoG heißt es hierzu: „Vereinbarungen, die den Anspruch auf Mindestlohn unterschreiten oder seine Geltendmachung beschränken oder ausschließen, sind insoweit unwirksam.“ Entsprechende Vereinbarungen über Ausschlussfristen sind daher unzulässig. Mit dem neu eingefügten S. 2 in § 23 AT wird klargestellt, dass die Ausschlussfrist für unabdingbare Ansprüche nach dem Mindestlohngesetz und nach zwingenden Rechtsverordnungen auf Grundlage des Arbeitnehmerentendengesetzes nicht gilt.

III.

Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind. Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs innerhalb der von Bundesebene vorgegebenen mittleren Werte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absatz 2 und Absatz 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, das heißt manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände. Außerdem ist die Bundeskommission für die Festlegung der oben genannten mittleren Werte und Bandbreiten zuständig.

Der vorliegende Text sieht Änderungen in den AVR vor, die die Struktur betreffen und somit in die Zuständigkeit der Bundeskommission fallen.

* * *